

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Herrn Präsidenten  
Norbert Eichkorn  
Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Postfach 54 01 37  
01311 Dresden

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Ulrich Henk

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-2331  
Telefax +49 351 564-2309

ulrich.henk@  
smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-8912.10/7/96

Dresden,  
16. Februar 2016

**Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich  
Landwirtschaft - Aufgabenwahrnehmung des LfULG**

SMUL-Schreiben zur Umsetzung WRRL vom 9. Januar 2015  
(Az.: 33-8912.10/40)

SMUL-Schreiben zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich Beratung vom  
5. November 2014 (Az.: 31-8420.00/3/13)

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Präsident,

bei der Umsetzung der WRRL im Bereich Landwirtschaft sind vom LfULG die mit diesem Schreiben übergebenen Hinweise zu beachten. Sie ersetzen die Hinweise nach dem im Bezug genannten Schreiben des SMUL vom 9. Januar 2015. Die Neuregelung ist erforderlich, da künftig Dienstleistungen Dritter zum Wissenstransfer von Maßnahmen zur Stoffeintragsminderung in die Umsetzung der WRRL einzubeziehen sind und die Finanzierung dieser Leistungen aus Mitteln der Wasserentnahmeabgabe erfolgen soll (Kapitel 0903 Titel 547 97 - neu ab 2017; Titel 534 97). Hierbei ist die gesetzliche Zweckbindung nach § 91 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz zu beachten. Dies erfordert auch eine sorgfältige Maßnahmenevaluierung und -zuordnung zu den jeweiligen Wasserkörpern mit prioritärem Handlungsbedarf nach WRRL. Dabei sind nicht nur die jeweiligen Wissenstransfermaßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren, sondern auch

- die stoffeintragsmindernden Wirkungen der jeweiligen demonstrierten und in landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzten Maßnahmen zu bewerten,
- der flächenmäßige Anwendungsumfang der umgesetzten Maßnahmen zu erfassen und
- die Maßnahmen und Umsetzungsflächen den jeweiligen Wasserkörpern mit prioritärem Handlungsbedarf nach WRRL zuzuordnen.

Vor diesem Hintergrund wird das LfULG gebeten, die in Anlage 1 genannten Hinweise bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Umsetzung der WRRL im Bereich Landwirtschaft zu beachten und bis spätestens 10. Mai 2016 darzustellen, wie die Steuerung und Evaluierung der

**Jetzt**   
**schalten**  
*Energieeffizienz  
in Sachsen*

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Verkehrsverbinding:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

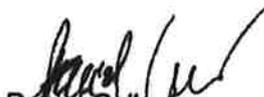
Wissenstransfermaßnahmen künftig personell, organisatorisch und – bezogen auf die Evaluierung – auch fachlich (siehe Anlage 1 Nr. II. 7.1) umgesetzt werden sollen.

Zu der Umsetzung der WRRL im Bereich Landwirtschaft und der diesbezüglichen künftigen Aufgabenwahrnehmung des LfULG gemäß der beigefügten Anlage 1 gebe ich Ihnen folgende Hintergrundinformationen und Erläuterungen:

Aus der aktuellen Bestandsaufnahme der sächsischen Gewässer nach WRRL ergibt sich weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf für die Landwirtschaft. Sie muss vor allem ihre Nitrat-, Phosphat- und Sedimentausträge vermindern und Gewässerbelastungen mit PSM vermeiden. Dazu sind sowohl grundlegende<sup>1</sup> als auch ergänzende<sup>2</sup> Maßnahmen umzusetzen. Bei der Umsetzung ergänzender Maßnahmen setzt das SMUL weiterhin auf eine kooperative Strategie. Neben flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen sowie ergänzenden investiven Maßnahmen und einer gezielten Greening-Umsetzung kommt dabei den Maßnahmen zur Förderung des Wissenstransfers in prioritären Gebieten nach WRRL eine hohe Bedeutung zu. Hier bestehen erhebliche Potenziale zur Reduzierung der Nitratauswaschung sowie zur Minderung erosionsbedingter Stoffeinträge. Durch die vorgesehene Einbeziehung von Dienstleistungen Dritter sollen die Angebote zum Wissenstransfer mit dem Ziel ausgeweitet und fachlich vertieft werden, möglichst viele Landwirte in den prioritären Gebieten für die dauerhafte Anwendung wirksamer stoffeintragsmindernder Maßnahmen zu gewinnen. Durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit Landwirten in den Arbeitskreisen soll die Maßnahmenanwendung künftig verbindlicher- und in Verbindung mit Datenerhebungen, Messungen und Auswertungen in den Betrieben – auch besser evaluierbar gestaltet werden.

Die Berichterstattung zur Umsetzung der WRRL im Bereich Landwirtschaft ist terminlich auf den jährlichen Beratungsbericht abgestimmt (siehe Bezug – SMUL-Schreiben vom 5. November 2014) und kann diesem als Anlage beigefügt werden. Der Umfang der bisherigen Berichterstattung zur Umsetzung der WRRL im Bereich Landwirtschaft wird durch den Verzicht auf die Vorlage eines Berichts, der dem SMUL jährlich über die vorgesehenen Maßnahmen zur Bestätigung vorzulegen war, halbiert.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Gellner  
Abteilungsleiter

<sup>1</sup> Grundlegende Maßnahmen sind nach der WRRL (Art. 11 Abs. 3 RL 2000/60/EG) zu erfüllende Mindestanforderungen und umfassen für den Bereich Landwirtschaft in Deutschland insbesondere die Umsetzung der Düngeverordnung sowie des Pflanzenschutzgesetzes

<sup>2</sup> Ergänzende Maßnahmen nach WRRL (Art. 11 Abs. 4 RL 2000/60/EG) sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

## **Aufgabenwahrnehmung des LfULG und zu beachtende Hinweise zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich Landwirtschaft**

### **I. Grundlegende Maßnahmen**

#### **1. Umsetzung der Düngeverordnung (DüV)**

Seit dem Jahr 2010 werden bei Betrieben mit Flächenbewirtschaftung in Gebieten mit prioritärem Handlungsbedarf zur Minderung von N-Einträgen in Gewässer (N-prioritäre Gebiete) im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der WRRL über die CC-Kontrollen hinaus vertiefte düngerechtliche Fachrechtskontrollen durchgeführt. Diese Betriebe sind nach dem prozentualen Anteil ihrer Ackerfläche in diesen Gebieten durch Zufallsauswahl in die Kontrollen einzubeziehen. In der beigefügten Anlage 2 sind die N-prioritären Gebiete dargestellt. Wesentlicher Kontrollgegenstand ist bisher die inhaltlich-fachliche Prüfung der betrieblichen Nährstoffvergleiche nach DüV. Diese Kontrollen sollen unter Berücksichtigung der Neuabgrenzung der prioritären Gebiete im bisherigen Umfang (ca. 50 Betriebe/Jahr) fortgesetzt werden. Mit Inkrafttreten der novellierten DüV können sich Änderungen hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunkte der Kontrollen ergeben.

#### **2. Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes**

Liegen im Ergebnis des Monitorings nach WRRL gesicherte Ergebnisse über Gewässerbelastungen durch Pflanzenschutzmittel vor, sind gezielte pflanzenschutzrechtliche Kontrollen bei den potenziell betroffenen Anwendern durchzuführen und ggf. entsprechende Anordnungen zu treffen.

### **II. Ergänzende Maßnahmen**

#### **1. Arbeitskreise (AK)**

##### **1.1 Einrichtung, Anpassung und Leitung der AK**

In den in der Anlage 2 gekennzeichneten Gebieten mit prioritärem Handlungsbedarf zur Minderung landwirtschaftlicher Stoffeinträge in Gewässer (nachfolgend „prioritäre Gebiete“) sind insgesamt zehn Arbeitskreise (AK) einzurichten. Die bereits seit 2010 bestehenden AK sind hierbei möglichst beizubehalten und ggf. an die erfolgte Neuabgrenzung der prioritären Gebiete anzupassen, z. B. durch die Einbeziehung weiterer Betriebe und/oder Standorte für Demonstrationen. Die Einrichtung und Leitung der AK soll durch einen Mitarbeiter des LfULG erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass der AK-Leiter nicht gleichzeitig Kontroll- und Vollzugsaufgaben in dem prioritären Gebiet und insbesondere nicht gegenüber den AK-Mitgliedsbetrieben (AK-Betrieben) wahrnimmt.

##### **1.2 Zielsetzungen**

In den AK sollen geeignete Maßnahmen und neue technologische Lösungen zur Reduzierung landwirtschaftlicher Stoffeinträge und damit zur Belastungsminderung von Gewässern unter Berücksichtigung des Klimawandels demonstriert, erprobt, angepasst und in den landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.

### 1.2.1 *Arbeitskreise 1 bis 4 sowie 9*

In den Arbeitskreisen 1 bis 4 sowie 9 (siehe Anlage 2) stellt die Erhöhung der Stickstoffeffizienz zur Minderung von Stickstoffeinträgen in Gewässer die Hauptzielstellung und damit den Arbeitsschwerpunkt dar. Zusätzlich sollen erosionsgedingte Phosphor- und Sedimenteinträge von potenziell hoch erosionsgefährdeten Flächen vermindert werden.

### 1.2.2 *Arbeitskreise 5 bis 8 sowie 10*

In den Arbeitskreisen 5 bis 8 sowie 10 (siehe Anlage 2) ist aufgrund der hohen potenziellen Erosionsgefährdung gleichrangig mit der Stickstoffeintragsminderung eine Reduzierung erosionsgedingter Phosphor- und Sedimenteinträgen in Oberflächengewässer zu erreichen.

## 1.3 *Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen*

### 1.3.1 *Workshops, Demonstrationen, Feldbegehungen*

In jedem AK sind jeweils mindestens eine Praxisdemonstration einer erprobten und einer innovativen Maßnahme anzulegen und durch begleitende Untersuchungen hinsichtlich Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu bewerten. In mindestens drei Veranstaltungen (Workshops / Feldbegehungen) pro Jahr sind die Ergebnisse und Erfahrungen aus den Praxisdemonstrationen sowie weitere bewährte und innovative Maßnahmen in Theorie und Praxis zur Umsetzung der unter II. 1.2 genannten Zielstellungen zu vermitteln.

### 1.3.2 *Transfer der Maßnahmen in AK-Betriebe*

Die demonstrierten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse und Erfahrungen sollen in mindestens fünf Betriebe je AK (Demonstrationsbetriebe) überführt werden. Die Demonstrationsbetriebe sind während der Erprobungs-/Einführungsphase mit dem Ziel der Optimierung, Ausweitung und dauerhaften Beibehaltung der stoffeintragsmindernden Verfahren fachlich zu begleiten. Die dabei erzielten Ergebnisse (erosionsbedingte Stoffausträge, Herbst-Nitrat-Bodengehalte, N-Bilanzen, Erträge etc.) sind in künftigen Workshops zu vermitteln und für die Evaluierung zu nutzen.

### 1.3.3 *Zielvereinbarungen*

Mit den AK-Betrieben – künftig auch mit weiteren Landwirten in den prioritären Gebieten - sind schriftliche Zielvereinbarungen zur Anwendung bestimmter stoffaustragsmindernden Maßnahmen im eigenen Betrieb anzustreben. Dazu ist in einem ersten Schritt mit den fünf Demonstrationsbetrieben je AK zu beginnen (siehe II. 1.3.2).

### 1.3.4 *Erfassung der Wirksamkeit*

Es ist eine Bewertung der Wirksamkeit der demonstrierten und in Praxisbetrieben umgesetzten Maßnahmen vorzunehmen. Dazu sind vor allem die Ergebnisse der Begleituntersuchungen zu den Demonstrationen (II. 1.3.1) und zu den Demonstrationsbetrieben (II. 1.3.2) auszuwerten. Darüber hinaus sind die flächenmäßigen Anwendungsumfänge der in den AK-Betrieben umgesetzten Maßnahmen zu erfassen und den jeweiligen Wasserkörpern mit prioritärem Handlungsbedarf zuzuordnen. Um die Fortschritte bei der Maßnahmenumsetzung zu erfassen, sind diese Erhebungen mindestens zu Beginn und zum Ende des zweiten und des dritten Bewirtschaftungszeitraums nach WRRL durchzuführen. Bei Ausweitung der Maßnahmenanwendung über die AK-Betriebe hinaus, sind die Erhebungen in den prioritären Gebieten entsprechend auszudehnen.

- 1.3.5 *Transfer der Ergebnisse und Erfahrungen aus den AK zu weiteren Landwirten in den prioritären Gebieten*  
 Durch Fachinformationsveranstaltungen (II. 3), Rundschreiben und über das Internet sollen weitere Landwirte in den prioritären Gebieten gezielt zur Anwendung stoffeintragsmindernder Maßnahmen gewonnen werden. Dazu sollte auch eine gezielte Kontaktaufnahme mit Betrieben, denen aufgrund ihrer Größe, Lage, Betriebsstruktur oder Bewirtschaftung eine besondere Bedeutung für die Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit zukommt, erfolgen.
- 1.4 *Einbindung Dritter als Anbieter von Wissenstransferleistungen*  
 Die Leitung der AK sowie die Moderation und Einladung zu den Veranstaltungen obliegt dem LfULG (AK-Leiter). Die übrigen unter II. 1.3 genannten Maßnahmen sollen von Anbietern von Wissenstransferleistungen, die aus Mitteln der Wasserentnahmeabgabe (Kapitel 0903 Titel 547 97 – neu ab 2017: Titel 534 97) finanziert werden (im Folgenden: „Wissenstransfer-Anbieter“), in Abstimmung mit dem AK-Leiter durchgeführt werden.
- 1.5 *Zu berücksichtigende Inhalte und Aspekte*
- 1.5.1 *Berücksichtigung des Klimawandels*  
 Zur wirksamen Minderung landwirtschaftlicher Stoffeinträge bedarf es einer Anpassung der Bewirtschaftung an den Klimawandel (Hitze-/Trockenperioden, Starkregen etc.). Bei der Planung, Demonstration und Vermittlung der Maßnahmen ist dies zu berücksichtigen.
- 1.5.2 *Umfassender Ansatz zur Minderung erosionsbedingter Stoffeinträge*  
 Es ist ein umfassender Ansatz zur Minderung erosionsbedingter Stoffeinträge erforderlich. Ergänzend zur Optimierung und Ausweitung der Anwendung pflugloser Verfahren sind weitere effektive Maßnahmen mit dem Ziel der Etablierung in landwirtschaftlichen Betrieben zu vermitteln, wie z. B. praktikable Maßnahmen zur erosionsmindernden Schlag- und Flurgestaltung einschließlich der Begrünung von besonders erosionsgefährdeter Abflussbahnen. Hier sollten auch die Möglichkeiten der gezielten Umsetzung von Greening-Maßnahmen genutzt werden.
2. *Maßnahmen zur Vermeidung von PSM-Einträgen*
- 2.1 *PSM-Gebiete*  
 In Einzugsgebieten von Oberflächenwasserkörpern, die keinen guten chemischen oder ökologischen Zustand nach WRRL aufweisen und die erhöhte und wiederholte PSM-Einträge aufweisen (im Folgenden „PSM-Gebiete“), sind Maßnahmen durchzuführen. Die PSM-Gebiete sind vom LfULG festzulegen. Da diese Einzugsgebiete nur zum Teil in den prioritären Gebieten nach Anlage 2 liegen, werden die Anforderungen zur Umsetzung dieser Maßnahme hier gesondert geregelt.
- 2.2 *Zielsetzung*  
 Die Maßnahme dient der Vermeidung von PSM-Einträgen in den PSM-Gebieten.
- 2.3 *Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen*  
 Es sind vier Workshops pro Jahr zur intensiven Schulung von Anwendern von Pflanzenschutzmitteln (Gerätefahrer) in PSM-Gebieten mit praktischen Übungen an den Pflanzenschutzgeräten durchzuführen.

Dabei sind neben geeigneten Maßnahmen auch neue technologische Lösungen zur Vermeidung von PSM-Einträgen zu demonstrieren und einzuüben. Das LfULG lädt zu den Veranstaltungen ein und übernimmt die Leitung. Die Schulungen sollen von einem Wissenstransfer-Anbieter, in Abstimmung mit dem LfULG inhaltlich und organisatorisch vorbereitet und durchgeführt werden.

### 3. *Durchführung von Fachinformationsveranstaltungen (FIV)*

#### 3.1 *Zielsetzungen:*

Mit den Veranstaltungen soll über die AK hinaus eine verstärkte Anwendung stoffausstragsmindernder Bewirtschaftungsmaßnahmen und damit eine Belastungsminderung von Gewässern erreicht werden,

#### 3.2 *Durchzuführende Veranstaltungen*

Zusätzlich zu den unter II. 1. und 2. genannten Maßnahmen sind jährlich je Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) des LfULG mindestens zwei Veranstaltungen (FIV und/oder Feldbegehungen) mit der o. g. Zielsetzung durchzuführen. Hier sollen insbesondere die beispielgebenden Ergebnisse und Erfahrungen der AK (=> Vorreiterfunktion) einschließlich der Gerätefahrerschulungen (II. 2.) vermittelt werden. Die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung kann von einem Wissenstransfer-Anbieter übernommen werden, sofern eine gezielte Einladung der Landwirte aus den prioritären Gebieten zu den Veranstaltungen erfolgt.

Darüber hinaus sind die Themenbereiche dieser Hinweise in bestehende Fachveranstaltungen wie z. B. die Pflanzenbautagung, den Getreidetag, die regionalen Grünlandseminare, die Veranstaltungen zur konservierenden Bodenbearbeitung/Direktsaat etc. einzubeziehen.

### 4. *Öffentlichkeitsarbeit*

Zu den Themenbereichen dieser Hinweise ist eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Dazu gehören Artikel in Fachzeitschriften (z. B. Bauernzeitung), eine entsprechende Präsentation im Internet mit entsprechender Verlinkung der Themen sowie die unter II. 1.3.5 genannten Maßnahmen.

### 5. *Ausbildung (Fachschulen, Meisterkurse)*

#### 5.1 *Fachschulunterricht und Meistervorbereitungskurse*

Die Themenbereiche dieser Hinweise sind in den Unterricht an den Fachschulen sowie in die Vorbereitungskurse zur Meisterausbildung einzubeziehen. An mindestens drei Tagen pro Jahr sollen die Ergebnisse und Erfahrungen aus den AK einschließlich der Demonstrationen in den Fachschulen vermittelt werden.

#### 5.2 *Arbeitsprojekte, Projektarbeiten, Schultage*

Zu den Themenbereichen sind Arbeitsprojekte (Meisterausbildung) sowie Projektarbeiten (Wirtschaftler) anzubieten. Dabei sollten auch spezielle Fragestellungen aus den AK aufgegriffen werden. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sollten wiederum in den AK und den Schulungsveranstaltungen und ggf. auch im Rahmen von Feldtage vor Ort vorgestellt werden. Vorgesehene Feldtage sollten als Schultage genutzt werden.

### 6. *Schulung von Multiplikatoren*

Es sind regelmäßige Schulungen von Multiplikatoren wie den Fachschullehrern, Privatberatern und berufsständischen Vertretern sowie von sächsischen Wasserversorgungsunternehmen durchzuführen.

## 7. *Evaluation*

### 7.1 *Einbeziehung in modellgestützte Wirkungsanalysen*

Künftig sind stoffeintragsmindernde Maßnahmen, die in prioritären Gebieten demonstriert und in Praxisbetrieben umgesetzt werden, in die Wirkungsanalyse der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in Sachsen einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung in modellgestützten Wirkungsanalysen einschließlich Szenarioberechnungen mit STOFFBILANZ. Vom LfULG ist dazu ein Konzept zu erstellen mit Aussagen zu den Datenanforderungen, den Grundlagen für die Datengewinnung, den Nutzungsmöglichkeiten bestehender Datenquellen (Arbeitskreise, Dauertestflächen, FuE-Projekt 140313 etc.) sowie einer genauen Bestimmung der Zuständigkeiten und Schnittstellen auf den verschiedenen Ebenen der Datenerhebung und -auswertung bis hin zur zusammenfassenden Datenbereitstellung für die Modell-anwendung.

### 7.2 *Einbeziehung von Dauertestflächen (DTF) und Dauermonitoringflächen (DMF)*

Zur Abschätzung des Anwendungsumfanges wichtiger stoffeintragsmindernder Bewirtschaftungsmaßnahmen sind bei den Bewirtschaftern von DTF und DMF jährlich folgende Angaben für den Gesamtbetrieb zu erheben:

- bewirtschaftete Gesamtackerfläche (ha)
- Umfang des Anbaus von Zwischenfrüchten und Untersaaten (ha)
- Umfang konservierend bestellter Ackerfläche einschließlich Streifensaat (ha), davon dauerhaft konservierend oder dauerhaft in Direktsaat bestellt (ha)
- Umfang der Anwendung des Verfahrens der biomasseabhängigen N-Düngung zu Winterraps (ha)

Diese Erhebung ist vom LfULG ggf. um die Anwendungsumfänge weiterer Schwerpunktmaßnahmen zur Stoffeintragsminderung zu ergänzen.

Es ist zu prüfen, ob das bestehende Messnetz an Dauertestflächen (DTF) in den N-prioritären Gebieten nach Anlage 2 ausreichend ist, um künftig für diese Gebiete auf der Grundlage von Bewirtschaftungs- und Bodenuntersuchungsdaten erforderliche repräsentative Aussagen zu Trendentwicklungen hinsichtlich N-Auswaschungspotenzial und N-Bilanzsaldo und daraus abgeleiteten N-Austrägen und N-Sickerwasserkonzentrationen bestimmen zu können.

## 8. *Berichterstattung*

Dem SMUL ist jährlich bis zum 31.03. ein Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen zur Wahrnehmung der unter I. und II. genannten Aufgaben vorzulegen. Der Bericht kann dem jährlichen Beratungsbericht des LfULG als Anlage beigefügt werden.

### Arbeitskreise in prioritären Gebieten

